

Wann hat eine Tat ihren Täter?

Ein Beitrag zur Rechtslehre als Wissenschaft vom Menschen

Von Prof. Dr. Klaus Günther, Frankfurt a.M.

I. Es trifft zu, wie *Thomas Fischer* nicht müde wird zu wiederholen, dass das Gejammer über die Lücke zwischen strafrechtswissenschaftlicher Theorie und juristischer Praxis unerträglich und langweilig sei.¹ Damit ist freilich das Problem ihrer gelingenden Integration noch nicht gelöst. Wie es gehen könnte, wurde vor allem in den siebziger und frühen achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts immer wieder ausprobiert, vornehmlich mit Hilfe der damals als Leitwissenschaft fungierenden Sozialwissenschaften.² Doch hatten auch diese Versuche wenig Erfolg. Ein Grund dürfte bis heute darin liegen, dass die mit großen Hoffnungen begonnene interdisziplinäre Erweiterung der Rechts- durch die Sozialwissenschaften bei diesen auf weniger Resonanz stieß oder einige Sozialwissenschaftler gar befürchteten, für eine Optimierung des Strafrechts als Repressionsinstrument kapitalistischer Gesellschaften vereinnahmt zu werden.³ Ironischerweise verhinderte diese Sorge es nicht, dass sie alsbald von der Ökonomie als neuer Leitwissenschaft zumindest im Privatrecht abgelöst wurden.

Ein möglicher Weg zur Überwindung der Lücke, so ließen sich einige der früheren Erfahrungen resümieren, führt weniger über die Anwendung von Theorien auf die juristische Praxis als vielmehr über die theoretische Erschließung von Kontexten und Hintergründen eines einzelnen Rechtsfalles.⁴ Es ist eher der mikrologische Blick, der scheinbar Alltägliches und Nebensächliches im grellen Licht der Theorie zur Hauptsache werden lässt und sich damit gegen die Versuchung sperrt, den Rechtsfall nur als Anwendungsfall der Theorie zu behandeln. Der Einzelfall geht in keiner Theorie auf, aber ohne Theorie bleibt der Einzelfall stumm. Der

frühere Jurist *Alexander Kluge* hat aus dieser Methode das ästhetische Prinzip seiner Filme und Bücher gemacht.⁵

Dieser Zugang zur Integration strafrechtswissenschaftlicher Theorie und juristischer Praxis in einer Rechtslehre als Wissenschaft vom Menschen würde es eigentlich nahelegen, noch auf ein anderes Feld zu schauen, das über die Rechtslehre im akademischen Kontext hinausreicht, aber für die öffentliche Kommunikation über das Recht und mit dem Recht nicht minder relevant ist. Dies betrifft die öffentliche Berichterstattung über Gerichtsverfahren, vor allem Strafprozesse. Der Zustand dieses Genres ist überwiegend dürftig. Er ist maßgeblich bestimmt durch die konfliktreiche Position der Medien zwischen medialer Eigenlogik, Informations- und Sensationsinteresse, Wahrheitsanspruch, Marktabhängigkeit und Wettbewerbsdruck, der zu einer gewissen Selektivität der Wahrnehmung führt und die Aufmerksamkeit vor allem auf skandalträchtige Verfahren lenkt. Immerhin lässt sich daran jedoch erkennen, warum gerade welches Rechtsproblem zum Thema der öffentlichen Meinungsbildung wird. Gegenwärtig reicht das Spektrum vom illegalen Autorennen mit tödlichen Folgen über sexuelle Belästigung und Nötigung bis zur Steuerehinterziehung in großem Umfang.

In den öffentlichen Diskursen über solche Verfahren verhandelt eine Gesellschaft immer auch zugleich über ihr jeweiliges Selbstverständnis. Die Kernbedeutung einer solchen öffentlichen Aufmerksamkeit auf und einer derart indirekten Teilhabe an Gerichtsverfahren hat *Alexis de Tocqueville* zwar für das Jury-Verfahren in den USA expliziert, doch lässt sie sich leicht auch auf die nur mittelbare Mitwirkung durch öffentliche Aufmerksamkeit und Diskussion des einzelnen Strafrechtsfalles erweitern. Man müsse das Geschworenengericht: „[...] als eine unentgeltliche und immer offene Schule ansehen, wo jeder Geschworene sich über seine Rechte unterrichtet [...], wo er über Gesetze auf Grund ihrer unmittelbaren Anwendung unterrichtet wird und wo sie ihm durch die Bemühungen der Anwälte, die Ansichten der Richter und selbst die Leidenschaften der Streitparteien verständlich gemacht werden.“⁶ Auf diese Weise, so ließe sich *Tocqueville* weiterführen, kommt dem Recht eine kommunikative Botschaft zu, deren Performanz das Gerichtsverfahren ist.

Noch viel wichtiger aber ist ein weiterer Aspekt, den *Tocqueville* im Zusammenhang mit der kommunikativen Funktion des Geschworenengerichts hervorhebt: An einem solchen Verfahren teilzuhaben, „lehrt jeden, die Verantwortung für sein eigenes Tun nicht zu scheuen.“⁷ Damit erstreckt sich die implizite Kommunikation mit dem und über das Recht nicht nur auf den Anwendungsdiskurs des Rechts, sondern auch auf den Zurechnungsdiskurs. Es reproduziert sich die Verantwortung als Grundprinzip des Rechts, und

¹ Vgl. neben den zahlreichen Äußerungen *Fischers* vor allem auch: *Fischer*, in: Michalke/Köberer/Pauly/Kirsch (Hrsg.), Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, 2008, S. 63–81; *ders.*, in: Hefendehl/Hörnle/Greco (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, 2014, S. 41–53.

² Exemplarisch mögen hier erwähnt werden: Hassemer (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Strafrecht – Fälle und Lösungen in Ausbildung und Prüfung, 1984; Walz (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Zivilrecht – Fälle und Lösungen in Ausbildung und Prüfung, 1983.

³ Vgl. das Resümee in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 2 Bände, 1980.

⁴ Wer als Jurastudent das Glück hatte, Zivilrecht bei *Rudolf Wiethölter* in Frankfurt zu hören, konnte die Erfahrung machen, dass man von einem auf den ersten Blick trivialen und alltäglich erscheinenden Einzelfall zur theoretischen Aufklärung gesellschaftlicher Grundstrukturen vordringen konnte. Siehe zu *Wiethölter*: *Simon*, Kritische Justiz 1989, 131–137; *Habermas*, Kritische Justiz 1989, 138–146.

⁵ Beginnend mit *Kluge*, Lebensläufe, 1962.

⁶ *Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, 1835, 1987, S. 412 f.

⁷ *Tocqueville* (Fn. 6), S. 412.

zwar in den Dissensen und Kontroversen über Zurechnungsfragen.

Wie der öffentliche Bericht über ein Strafverfahren aussehen könnte, der dieses fundamentale Selbstverständnis moderner Gesellschaften mit einem mikrologischen Blick offenlegen könnte, soll im Folgenden an einem Bericht versucht werden, den der junge *Siegfried Kracauer* im Jahre 1924 für die Frankfurter Zeitung über ein damals große öffentliche Aufmerksamkeit erregendes Strafverfahren veröffentlichte.⁸ Es handelt sich um den Fall Angerstein.⁹ Allerdings mit einem für das von *Tocqueville* beschworene, auf individuelle Verantwortlichkeit gründende Selbstverständnis moderner Gesellschaften überraschenden Ergebnis.

II. Der Fall: Fritz Angerstein, leitender Angestellter eines Kalkwerks in Haiger bei Limburg an der Lahn, tötet im Laufe einer Winternacht des Jahres 1924 und am darauffolgenden Morgen acht Menschen, zunächst seine Ehefrau, sodann ihre Mutter und deren Schwester, später dann eine Hausangestellte und zwei am Morgen zur Arbeit erscheinende Bürogehilfen sowie zwei Gärtnergehilfen. Zuletzt tötet er den Schäferhund, setzt einen Büroraum seiner Villa in Brand, um schließlich erfolglos zu versuchen, sich selbst mit einem Hirschfänger das Leben zu nehmen. Die Tötungshandlungen führte er überwiegend mit einer Axt aus, indem er den Opfern den Schädel zertrümmerte.

Die in den ersten Vernehmungen geäußerte Behauptung des Angersteins, man sei Opfer eines Raubüberfalls geworden, stellt sich schnell als unwahr heraus, so dass nur er selbst als Beschuldigter in Betracht kommt. Dabei wird jedoch nach und nach deutlich, dass für diese grausame Tat jedes Motiv fehlt. Zwar ergeben die weiteren Ermittlungen, dass Angerstein Geld unterschlagen hatte und die Aufdeckung bevorstand, doch waren die Beträge so gering, dass sie die Tötung von acht Menschen kaum erklären können. Auch das Verhältnis des Täters zu seiner Frau, seinem ersten Opfer, war zwar nicht unbelastet, weil sie mit langwierigen, aber nicht gravierenden Krankheiten zu kämpfen hatte und zu einer ängstlichen Frömmigkeit neigte. Doch ließ die Vorgeschichte erkennen, dass Angerstein sich um die Gesundheit seiner Frau sorgte und sich immer wieder um ärztlichen Rat und Hilfe bemühte. Auch wäre damit nicht zu erklären, warum nach seiner Frau noch sieben weitere Menschen durch ihn den Tod finden mussten.

In dem anschließenden Strafverfahren steht „das Rätsel seiner Tat“ im Zentrum auch der breiten öffentlichen Auf-

merksamkeit.¹⁰ Das Vorleben des Beschuldigten ist ohne Verfehlungen und Auffälligkeiten, auch danach lässt er eine eigentümliche Distanz zur Tat erkennen, bleibt ihr gegenüber empfindungslos. Der Angeklagte weiß keine andere Auskunft zu geben als: „Die Menschen verstehen mich nicht, und ich kenne mich selbst nicht! Ich war es nicht selbst, der in jener Schreckensnacht handelte, es handelte in mir!“¹¹ Nicht zuletzt aus diesem Grund wird zum ersten (und vorläufig letzten) Mal neben einem psychiatrischen auch ein psychoanalytischer Sachverständiger im Verfahren zugelassen, was angesichts des damals gerade erst beginnenden wissenschaftlichen Aufstiegs der Psychoanalyse ungewöhnlich war.

Der psychiatrische Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, Angerstein sei geistig gesund gewesen, da sich keine der fachlich anerkannten psychischen Erkrankungen bei ihm finden ließen. Anders dagegen der Psychoanalytiker, der Schweizer Kriminalpsychologe *Richard Herbertz*.¹² Dieser nutzt seinen Auftrag auch dazu, den wissenschaftlichen Gegensatz zwischen Psychiatrie und Psychoanalyse herauszustellen, indem er die psychiatrische Diagnose geistiger Gesundheit zum Tatzeitpunkt explizit angreift und rhetorisch fragt, wie man zu dem Schluss gelangen könne, es bestehe kein Unterschied zwischen „diesem menschenschlachtenden Kannibalen, der Schädel spaltet, als ob es Holzklötze wären, und dem ‚Normalen‘ [...], was die Art der Willensbestimmung anbetrifft [...]. Er ist für ihn [d.h. den psychiatrischen Sachverständigen] ein Mensch so wie du oder ich!“¹³ Psychoanalytisch betrachtet, handele es sich dagegen um den Fall einer Regression, um einen „Rückstoß in die Vergangenheit“.¹⁴ Die Tat sei zu verstehen als eine „explosive Impulshandlung“¹⁵ aus lange im Unbewussten aufgestauten Trieben – „im unbewussten Triebleben des Menschen ist eine gewaltige, nahezu allmächtige Naturkraft investiert und ‚furchtbar wird die Himmelskraft, wenn sie der Fesseln sich entrafft!“¹⁶ Auch wenn nicht herauszufinden gewesen sei, welche Art von Triebkräften sich in dieser Tat manifestiert habe, spreche doch einiges dafür, dass der Täter aus dem Zustand einer gestörten Objektbeziehung, einer im frühkindlichen Stadium entstandenen Unfähigkeit, seine psychische Energie in ungestörter Weise auf eine Bezugsperson zu richten, in den Zustand der Objektvermeidung regrediert sei. Die Regression erscheine so als „Rückschlag ins primäre Stadium“, in dem „das Individuum seelisch gleichsam wieder zum Embryo zu werden trachtet, die beglückende

⁸ Zu *Kracauer* siehe *Später*, Siegfried Kracauer, Eine Biographie, 2016, darin zum Fall Angerstein S. 162 ff.

⁹ *Kracauer*, Die Tat ohne Täter, Zum Fall Angerstein, in: Frankfurter Zeitung v. 13.7.1925. Wiederabgedruckt in: *Kracauer*, Gesammelte Schriften, Bd. 5.1, 1990; S. 318 ff.; siehe auch die vorzügliche Edition dieses Textes zusammen mit weiteren zeitgenössischen Dokumenten, Gutachten und Prozessdokumenten bei: Stiegler (Hrsg.), Tat ohne Täter, Der Mordfall Fritz Angerstein, 2013.

¹⁰ *Georg*, Das Rätsel von Haiger, Frankfurter General-Anzeiger 1925, zitiert nach dem Wiederabdruck in: Stiegler (Fn. 9), S. 175.

¹¹ Zitiert nach dem Gutachten von *Herbertz*, in: Stiegler (Fn. 9), S. 207. *Hervorhebung* im Original.

¹² Vgl. dazu und zur nachfolgenden Debatte um den psychoanalytischen Erklärungsversuch das Nachwort von *Stiegler* in: Stiegler (Fn. 9), S. 361 ff.

¹³ *Herbertz*, (Fn. 11), S. 206 ff. (209).

¹⁴ *Herbertz*, (Fn. 11), S. 210.

¹⁵ *Herbertz*, (Fn. 11), S. 211 ff. (214).

¹⁶ *Herbertz*, (Fn. 11), S. 216 (das nicht ganz textgetreue Zitat stammt aus *Schillers* Lied von der Glocke).

Situation völligen Objektmangels im Mutterleibe nun bewußt zurückersehnt.“¹⁷

Das Gericht folgt dem psychiatrischen und nicht dem psychoanalytischen Gutachten und verurteilt Angerstein wegen achtfachen Mordes zur Todesstrafe. Der Angeklagte nimmt das Urteil ausdrücklich an und legt infolgedessen auch keinerlei Rechtsmittel ein. Die Todesstrafe wird am 25.11.1925 vollstreckt.

III. Der Fall Angerstein löste eine breite öffentliche Diskussion aus, die von den Pressemedien bis in die Wissenschaft, vor allem auch in die Psychologie reichte. Die Berichterstattung und Kommentierung in den damals als Leitmedium fungierenden Zeitungen knüpft die kommunikative Botschaft dieses Rechtsfalles vor allem an das ungelöst bleibende Rätsel des fehlenden Motivs. Neben *Sigfried Kracauer* hatte der in der Weimarer Republik weithin unter dem Akronym *Sling* bekannte, 1928 verstorbene Berliner Gerichtsreporter *Paul F. Schlesinger*, den Prozess ebenfalls von Anfang begleitet und darüber für die *Vossische Zeitung* berichtet.¹⁸ *Sling* charakterisiert den Täter als unauffälligen Kleinbürger. Das Gutachten von *Herbertz* weist er nicht ab, bemängelt aber die hohen wissenschaftlichen Begriffshürden, die er vor einem möglichen Verständnis der Tat aufgebaut habe. In seiner Reportage über die Urteilsverkündung bezieht er sich allein auf die Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen, der dem Angeklagten geistige Gesundheit attestiert habe. Damit erscheine die Tat als „ein ungeheures, unzugängliches Gebirge“.¹⁹ Gleichwohl füge sie sich in „das allgemein Menschliche“ ein, als Fall eines plötzlichen Ausbruchs von Gewalt bei Menschen, die jahrelang geduldig sich unter belastenden Lebensumständen abmühen. Deshalb endet *Sling* mit der entsetzten Feststellung: „Angersteins Verbrechen ist das unsrige“.²⁰ Daran schließt er eine Warnung an seine Zeitgenossen an, „das Mißtrauen gegen sich selbst nie völlig einschlafen zu lassen – aber auch die: den gutmütigen, aber erregbaren Nebenmenschen keiner zu schweren Belastungsprobe auszusetzen“, das er nochmals mitfühlend rückbezieht auf Angerstein als einen Menschen, „der vom Schicksal getrieben wurde, uns allen innewohnende Kräfte zur furchtbaren Tat zu steigern.“²¹

Anders dagegen der für die Frankfurter Zeitung berichtende *Kracauer*: Der Kulturwissenschaftler *Helmut Lethen* charakterisiert *Kracauers* Bericht über den Fall Angerstein

als eine „Inszenierung“.²² Nach einer kurzen Einleitung kommt er sogleich zum zentralen Punkt: „Eine Tat ohne Täter – das ist das Aufreizende, nicht zu Fassende im Falle Angerstein.“²³ Er schildert ähnlich wie *Sling* das unauffällige, angepasste Verhalten des Täters vor der Tat und während des Prozesses: „Wäre man ihm früher auf der Straße begegnet, man hätte ihn um Feuer gebeten und die Züge schnell wieder vergessen.“²⁴ Als „ein Kleinbürger wie tausend andere“ sei er in das Ungeheuerliche hineingetaumelt.“ *Kracauer* geht auf das Gutachten von *Herbertz* ein und bekräftigt noch einmal dessen Diagnose, dass es nicht der Täter selbst, sondern „ein schreckhaftes ‚Es‘ da draußen“ gewesen sei, was diese Tat hervorgebracht habe. Auch die Gutachten hätten es letztlich nicht vermocht, eine „Brücke zwischen dem Täter und der ihm fremden Tat“ herzustellen, vielmehr erscheine sie als eine Art Überwältigung, als Impulsknall: „Die bestialischen Instinkte, finstere Wünsche, schon von Kindheit an genährt, nicht gewußter Haß: der ganze Sprengstoff in den Kellerverließen wird an die Oberfläche geschleudert und entlädt sich vulkanisch“. Seine Ausführungen münden in einen Vergleich mit den „großen Verbrechen [...] deren Urheber im Volkstum gewaltig fortbestehen.“ Diese Verbrechen, die gleichsam zur ungebändigten Natur selbst gehören, zur Leidenschaft und Triebhaftigkeit hätten „ihren Ort in dem Menschen“ und seien insofern noch nachvollziehbar. Anders dagegen die Taten eines Angerstein. „Daß sie keinen zureichenden Grund haben in dem Bewußtsein ihres Täters; dies eigentlich macht sie zum qualvollen Rätsel, verleiht ihnen die unheimliche Fremdheit bloßer Sachen.“

Nach diesem Bericht kulminiert der Text in einer aufschlussreichen Passage, die plötzlich den ganzen Fall als Chiffre der modernen Gesellschaft liest. Ähnlich wie bei *Sling* enthält sie eine Warnung an die Zeitgenossen, doch mit einem gänzlich anderen Sinn: Sie erscheine als Symptom „einer Welt, in der die Gegenstände und ihre Gesetze die Herrschaft sich anmaßen über die Seele. Denn je mehr die Menschen sich in ihren Beziehungen zueinander versachlichen, und den von ihnen abgesprengten Dingen Gewalt über sich einräumen, statt die Dinge an sich heranzupressen und menschlich sie zu durchdringen, desto leichter kann und wird es geschehen, dass das in die Abgründe des Unbewussten verdrängte Menschliche entstellt, koboldhaft und grausig in die verlassene Dingwelt sich stürzt.“

Diese Feststellung kulminiert in dem abschließenden Satz: „Nur in einer menschlichen Welt hat die Tat ihren Täter.“

IV. *Helmut Lethen* charakterisiert diesen letzten Satz als „rätselhaft unbegründet.“²⁵ Freilich trifft das schon mit Blick auf die zeitgenössische Theorielandschaft nicht zu. Unter dem Eindruck der massiven gesellschaftlichen Veränderungen infolge der Industrialisierung, technologischer Innovationen und eines sich beschleunigenden Kapitalismus bei gleichzeitiger Verschärfung der politischen Lage durch Nati-

¹⁷ *Herbertz*, (Fn. 11), S. 218. Zur Einordnung dieser Aussagen in den Kontext der Psychoanalyse *Freuds* siehe *Stiegler* (Fn. 12), S. 363; *Lethen*, *Verhaltenslehren der Kälte, Lebensversuche zwischen den Kriegen*, 1994, S. 261.

¹⁸ Siehe dazu die Reportagen *Schleingers* in: *Stiegler* (Fn. 9), S. 166 ff. *Slings* Bericht über die Urteilsverkündung (S. 171 ff.), findet sich auch in den Editionen von *Slings* Gerichtsreportagen: *Sling*, *Der Mensch der schießt, Berichte aus dem Gerichtssaal*, 2. Aufl. 2014. Im Folgenden wird nach der Edition *Stieglers* zitiert.

¹⁹ *Sling* (Fn. 18), S. 172.

²⁰ *Sling* (Fn. 18), S. 173.

²¹ *Sling* (Fn. 18), S. 173.

²² *Lethen* (Fn. 17), S. 262.

²³ *Kracauer* (Fn. 9 – *Gesammelte Schriften*), S. 318.

²⁴ *Kracauer* (Fn. 9 – *Gesammelte Schriften*), S. 318.

²⁵ *Lethen* (Fn. 17), S. 262.

onalismus und Imperialismus, die schließlich in die Katastrophe des Ersten Weltkriegs führt, gehen überkommene kulturelle Gewissheiten verloren. Dabei tritt ein Aspekt in den Vordergrund: Die Erfahrung, dass sich die von den Menschen selbst hervorgebrachten Dinge ihnen gegenüber bis zu einem Grade verselbständigt haben, an dem sie ihm fremd, undurchdringlich, unüberschaubar, ja, unheimlich werden und sich gegen ihre Erzeuger wenden, um sie zu beherrschen und zu unterjochen. Damit versagen nicht nur die herkömmlichen Kategorien der Aneignung des Anderen, sondern Entfremdung und Verdinglichung erfassen auch das Verhältnis des einzelnen zu sich selbst. Dies gilt nicht nur für die schon von *Marx* und *Engels* diagnostizierte Verwandlung aller Produkte in Tauschwerte und des Arbeiters in eine Ware, die je nach Marktlage im Preis steigt und fällt. Es gilt auch für alle anderen Objektivationen sinnhafter menschlicher Tätigkeit, schließlich für Kultur und Gesellschaft selbst. Die moderne Gesellschaft, das deutet sich schon bei *Hegel* an, folgt einer Logik des objektiven Geistes, die jenseits der Überzeugungen und Absichten ihrer Individuen operiert. Hatte *Hegel* immerhin noch die Möglichkeit einer differenzierten, in Gegensätzen und Kämpfen sich entfaltenden Einheit von subjektivem, objektivem und absolutem Geist behauptet, zerfallen diese internen Korrespondenzen nun vollends. *Durkheim* nimmt die gesellschaftliche Arbeitsteilung als Indiz dafür, dass die Gesellschaft ein von den Individuen unabhängiges Faktum ist, die spätere Soziologie wird dies als einen Prozess der funktionalen Differenzierung gesellschaftlicher Teilsysteme beschreiben, die jeweils ihren eigenen, füreinander und im Verhältnis zum psychischen System der in ihnen inkludierten Menschen inkommensurablen Logik folgen.

Am Beginn dieser Erfahrung steht aber vor allem das Bedrohliche, Gewalttätige dieses Prozesses, der dem einzelnen gegenüber als Zwang auftritt, auch und gerade als verinnerlichter Zwang gegen sich selbst. Vor allem *Sigmund Freud* beschreibt diesen Prozess der konflikthaften Verinnerlichung äußerer Zwänge, was vorher bereits von *Nietzsche* in seiner „Genealogie der Moral“ thematisiert worden war. Kultur ist ebenso notwendig zur Beherrschung der aggressiven, gegen andere gerichteten Triebe, wie sie sich gleichzeitig die Aggression dienstbar macht, indem sie in der Psyche des Menschen eine Autorität aufrichtet, die als schlechtes Gewissen und Schuldgefühl sich gegen seine eigenen Triebe richtet. Die Verdrängungsarbeit lässt ein Unbewusstes entstehen, das, wenn gestört, sich in Neurosen und anderen Pathologien äußert.

Georg Simmel hat bereits 1911 diesen Prozess als einen der Tragödie der Kultur beschrieben. Sein Text könnte eine Art Hintergrundlektüre *Kracauers* für seine zeitdiagnostisch begründete Warnung angesichts des Falls Angerstein gewesen sein:

„[D]er Mensch wird jetzt der bloße Träger des Zwanges, mit dem diese Logik die Entwicklungen beherrscht und sie wie in der Tangente der Bahn weiterführt, in der sie wieder in die Kulturentwicklung des lebendigen Menschen zurückkehren würden. Dies ist die eigentliche Tragödie der Kultur. Denn als ein tragisches Verhältnis – im Unterschied gegen ein trauriges oder von außen her zerstörendes – bezeichnen

wir doch wohl dies: dass die gegen ein Wesen gerichteten vernichtenden Kräfte aus den tiefsten Schichten eben dieses Wesens selbst entspringen; dass sich mit seiner Zerstörung ein Schicksal vollzieht, das in ihm selbst angelegt und sozusagen die logische Entwicklung eben der Struktur ist, mit der das Wesen seine eigene Positivität aufgebaut hat. Es ist der Begriff aller Kultur, dass der Geist ein selbstständig Objektives schaffe, durch das hin die Entwicklung des Subjektes von sich selbst zu sich selbst ihren Weg nehme; aber eben damit ist jenes integrierende kulturbedingende Element zu einer Eigenentwicklung prädestiniert, die noch immer Kräfte der Subjekte verbraucht, noch immer Subjekte in ihre Bahn reißt, ohne doch diese damit zu der Höhe ihrer selbst zu führen: die Entwicklung der Subjekte kann jetzt nicht mehr den Weg gehen, den die der Objekte nimmt; diesem letzteren dennoch folgend, verläuft sie sich in einer Sackgasse oder in einer Entleertheit von innerstem und eigenstem Leben.“²⁶

Als Ausweg aus dieser Tragödie, wenn ein solcher denn überhaupt möglich ist, erscheint eine allgemeine Kultur- und Zivilisationskritik. Der psychoanalytische Gutachter versucht den Fall Angerstein einzuordnen „in unseren schweren, zu Zersetzung der sittlichen und rechtlichen Norm vielfach in bedenklicher Weise hinneigenden Zeit.“²⁷ Trotz seiner Sensibilität für die psychischen Gefährdungen, denen die Menschen in dieser Zeit ausgesetzt sind, plädiert er letztlich für den Selbstschutz der Gesellschaft gegen die von ihr selbst verursachten Ausbrüche der gefährdeten Psyche. *Sling* beschwört dagegen das allgemein Menschliche, warnt vor zu großen Zumutungen an die Geduld und Leidensfähigkeit der Menschen.

Bei *Kracauers* Reaktion auf die Tragödie der Kultur kündigt sich dagegen bereits ein Motiv an, das später zentral wird und ebenso im Umkreis des Frankfurter Instituts für Sozialforschung immer mehr an Bedeutung gewinnt: Der Fall Angerstein erscheint als „ein Symptom der Dialektik des Zivilisationsprozesses“²⁸, die durch den modernen Kapitalismus hervorgebracht wird und dazu führt, dass der Mensch unter Entfremdung und Verdinglichung leidet, infolgedessen weder seine Umwelt noch sich selbst versteht, die Welt bleibt verschlossen und undurchdrungen. Die Abspaltung der Tat von ihrem Täter entspricht dieser Konstellation. Die Antwort darauf ist die Kritik des modernen Kapitalismus. Das Menschliche, das von *Sling* bloß leerformelhaft beschworen wird, wäre ein gesellschaftlicher Zustand, in dem die Menschen diese Beschwörungen nicht mehr brauchen, weil sie unter menschlichen Bedingungen leben würden.

V. Was aber könnte nun mit der Aussage gemeint sein, dass eine menschliche Welt die notwendige Bedingung für die Zurechnung einer Tat zu einem Täter sei? Wenn eine menschliche Gesellschaft eine notwendige Bedingung dafür sein soll, dass jemand als Täter seiner Tat gelten kann – dann scheint daraus zu folgen, dass in einer Gesellschaft, die das

²⁶ *Simmel*, in: *Simmel* (Hrsg.), *Philosophische Kultur*, 2. Aufl. 1919, S. 223–253 (249).

²⁷ *Herbertz*, (Fn. 11), S. 209, vgl. auch S. 217.

²⁸ *Später* (Fn. 8), S. 167.

Prädikat der Menschlichkeit nicht oder nur eingeschränkt verdient, eine Straftat keinen Täter habe.

Damit erscheint jedoch jede Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortung in einem konkreten Fall als illegitim: Sie bürdet einem Menschen eine Last auf, die er unter den herrschenden nicht-menschlichen Bedingungen nicht zu tragen vermag. *Helmut Lethen* parallelisiert *Kracauers* rätselhaften Satz daher mit *Bertold Brechts* Gedicht über die Kindesmörderin Marie Farrar, deren trauriges Schicksal in dem stets wiederkehrenden Refrain endet: „Und ihr, ich bitte euch, wollt nicht in Zorn verfallen, denn alle Kreatur braucht Hilf von allen.“²⁹ Für *Helmut Lethen* wirft *Brecht* damit ein grelles Licht „auf die Fiktion des selbstverantwortlichen Subjekts. Die bürgerliche Gesellschaft beraubt die Kreatur der Möglichkeit, Eigenschaften der Selbstbestimmung zu entwickeln, und setzt sie physischen Qualen aus, um ihr in dem Augenblick den Ehrentitel des Vollverantwortlichen zu geben, in dem sie formgerecht getötet werden soll.“³⁰

Insofern tritt das Sprachspiel der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, obwohl von den Menschen selbst hervorgebracht, diesen als kafkaeske Maschine wie in der „Strafkolonie“ gegenüber, wird selbst zu einem Teil der verdinglichten Welt, von der die Menschen sich entfremdet haben. Ihnen wird damit eine Verantwortlichkeit aufgezwungen, die sie unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu tragen vermögen. Der Fall Angerstein offenbart die ganze Absurdität dieser Operation, und stellt damit jene zentrale kommunikative Botschaft des Strafverfahrens in Frage, wie sie *Tocqueville* formuliert hatte: Es „lehrt jeden, die Verantwortung für sein eigenes Tun nicht zu scheuen“.³¹

VI. Eine Rechtslehre als Wissenschaft vom Menschen müsste diese Absurdität im Auge behalten. Radikal gewendet: Wir sind immer noch nicht über die Ödipus-Tragödie hinaus. Wir sind noch Kreatur. Als Kreatur haben wir noch nie gehandelt, noch gar nicht mit einem Tun angefangen, das sich uns als Tat zurechnen ließe. Unter gesellschaftlichen Bedingungen der Entfremdung und der Unmenschlichkeit handeln wir nicht, sondern verhalten uns kreatürlich.

Freilich wird nicht jede Tat einfachhin einem Täter zur individuellen Verantwortung zugerechnet. Die Differenz zwischen der menschlichen und der nicht-menschlichen Gesellschaft kommt unter anderem in der Vielzahl von Entschuldigungs- und Schuldausschlussgründen sowie den Strafzumessungsgründen zur Geltung. Deren Festlegung, Interpretation und Handhabung bleibt jedoch infiziert von den Bedingungen, unter denen wir leben, also von den Bedingungen einer nicht-menschlichen Gesellschaft. Darüber hinaus handelt es sich dabei nur um Einschränkungen des ansonsten intakt bleibenden und in jedem Strafverfahren sich reproduzierenden Sprachspiels der individuellen Verantwortlichkeit.

Für eine Rechtslehre als Wissenschaft vom Menschen müsste daher jeder Strafrechtsfall so expliziert werden, dass in der Explikation der Aufschrei über das, was fehlt, zu ver-

nehmen ist. Aber ohne menschentümelndes und auch ohne religiöses Pathos. Der Chronist des Einzelfalls im Recht, der der Gesellschaft Bericht erstattet, müsste eine Figur sein, wie sie *Walter Benjamin* fünf Jahre nach dem Fall Angerstein charakterisiert – am Beispiel *Siegfried Kracauers*, anlässlich einer Rezension seines Buches „Die Angestellten“: „Einen Lumpensammler frühe im Morgengrauen, der mit seinem Stock die Redelumpen und Sprachfetzen aufsticht, um sie murrend und störrisch, ein wenig versoffen, in seinen Karren zu werfen, nicht ohne ab und zu einen oder den anderen dieser ausgebliebenen Kattune ‚Menschentum‘, ‚Innerlichkeit‘, ‚Vertiefung‘ spöttisch im Morgenwinde flattern zu lassen. Ein Lumpensammler, frühe – im Morgengrauen des Revolutionstages.“³²

²⁹ *Lethen* (Fn. 17), S. 248 ff.

³⁰ *Lethen* (Fn. 17), S. 252.

³¹ *Tocqueville* (Fn. 6), S. 412.

³² *Benjamin*, Gesammelte Schriften, Bd. 3, 1991, Nr. 93.